



Beförderung von Abfällen Nachweisführung für gefährliche Abfälle

1. Anzeigepflicht für Beförderer (§ 53 KrWG)

Gewerbsmäßig oder im Rahmen von wirtschaftlichen Unternehmen tätige Beförderer von Abfällen müssen ihre Tätigkeit beim Landratsamt **anzeigen**, Formular unter (www.landkreis-gap.de)

2. Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 7 AbfAEV)

Beförderer, die im Rahmen des eigenen wirtschaftlichen Unternehmens (u.a. **Baufirmen, Handwerksbetriebe**) nicht mehr als jährlich 20 t. nicht gefährliche Abfälle oder 2 t. gefährliche Abfälle befördern, sind **nicht** anzeigepflichtig.

3. Erlaubnis für gefährliche Abfälle (§ 54 KrWG)

Gewerbliche Beförderer von **gefährlichen** Abfällen benötigen eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis ist beim Landratsamt zu beantragen. Dem **Antrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Führungszeugnis*
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister* *nicht älter als 3 Monate
- Nachweis einer Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Kfz.-Haftpflichtversicherung
- Nachweis der Fachkunde

Gefährliche Abfälle sind z.B. Asbest, Künstliche Mineralfasern, Altöl, Teerhaltiger Straßenaufbruch, Altholz A IV (u.a. mit Holzschutzmittel behandelte Fenster, Türen, Bauholz mit schädlichen Verunreinigungen).

Die Definition „gefährliche Abfälle“ ergibt sich aus der Nachweisverordnung und der Abfallverzeichnisverordnung. Maßgebend für die Einordnung als gefährlicher Abfall sind grundlegende gefahrenrelevante Eigenschaften sowie Zuordnungswerte für bestimmte Schadstoffgehalte:

Teerhaltiger Straßenaufbruch

> 1.000 mg/kg PAK, > 50 mg/kg Benzo(a)pyren

Boden, Bau- und Abbruchabfälle, Gleisschotter, Baggertgut u.a.

> 2.500 mg/kg Schwermetalle (Summe aus As, Cd, CrIV, Cu, Hg, Ni, Pb, Se, Sn, Zn)

> 2.500 mg/kg Mineralölkohlenwasserstoffe

> 1.000 mg/kg PAK, BTX und LHKW

> 50 mg/kg Benzo(a)pyren und PCB

4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (§ 12 AbfAEV)

- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe
- Beförderer von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

- Beförderer im Rahmen des ElektroG und BatterieG
- Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der AltfahrzeugVO
- Beförderer, die einen EMAS-Standort betreiben
- Beförderer im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten

5. Mitführung der Anzeige und Erlaubnis (§ 13 AbfAEV)

Eine Kopie oder ein Ausdruck der jeweiligen Anzeige oder Erlaubnis ist im Fahrzeug mitzuführen.

6. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Gemäß § 55 KrWG sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rückstrahlenden weißen **Warntafeln** zu kennzeichnen (**A-Schild**). Dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe. Die Kennzeichnung gilt **nicht** für die Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Für die Ausführung der Warntafeln gilt § 10 Abfallverbringungsgesetz entsprechend:
Breite 40 cm, Höhe 30 cm, schwarze Schrift, Aufschrift „A“ Höhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm

7. Nachweispflichten für gefährliche Abfälle

Abfallerzeuger und Beförderer von gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet (gilt nicht für private Haushalte).

Für die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einschlägig. Die LAGA hat Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen herausgegeben www.LAGA.de

Über das Elektronische Abfallnachweisverfahren (EANV) wird die Entsorgung nachgewiesen. Bitte wenden Sie sich hierfür an entsprechende Anbieter von Software.

Vom Abfallerzeuger ist beim Landratsamt eine **Erzeugernummer** zu beantragen. Die **Beförderernummer** wird mit der Erlaubnis vergeben. Der Entsorger erhält die Entsorgernummer vom Landesamt für Umwelt (LfU).

Die Erzeuger- und Beförderernummern sind bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, www.zks-abfall.de) zu registrieren. Voraussetzung ist weiter eine Signaturkarte.

Der Abfallerzeuger erstellt über das EANV einen Entsorgungsnachweis (EN) für einen bestimmten Abfallschlüssel und eine Entsorgungsanlage. Dabei ist eine verantwortliche Erklärung über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Die Erklärung wird an den Entsorger weitergeleitet. Der Entsorger erstellt die Annahmeerklärung. Das LfU prüft die Entsorgung und erteilt die Behördenbestätigung. Nach der Genehmigung durch das LfU ist für jede Anlieferung ein Begleitschein zu erstellen.

Mengen bis zu 2 t jährlich können mit Übernahmescheinen einem Entsorger mit Sammelentsorgungsnachweis übergeben werden. Die Nachweisführung übernimmt der Entsorger.

Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt
Tel. 08821/751-209 Abfallrecht

Einschlägige Rechtsgrundlagen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Nachweisverordnung
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Abfallverzeichnisverordnung